

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudienangebot Weiterbildungsmodul „Grundlagen der Digitalisierung“

In der Fassung des Beschlusses des Senats vom 26.11.2025

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 5 LHG BW sowie § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hat der Senat am 26.11.2025 die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen.

Sie wurde am 20.01.2026 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

| | |
|---|----|
| Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudienangebot Weiterbildungsmodul „Grundlagen der Digitalisierung“ | 1 |
| Abschnitt I: Allgemeines..... | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Ziel des Studiums..... | 2 |
| § 3 Allgemeine Grundsätze | 3 |
| § 4 Nachteilsausgleich..... | 3 |
| § 5 Hochschulzugang..... | 3 |
| § 6 Regelstudienzeit, Verlängerung der Studiendauer..... | 4 |
| § 7 Studienaufbau und Lehrangebot..... | 4 |
| § 7a Studienkommission für Master und Weiterbildung..... | 5 |
| § 7b Studiengangsleitung | 6 |
| § 8 Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium | 6 |
| § 9 Prüfungsleistungen..... | 7 |
| § 10 Prüferinnen und Prüfer | 8 |
| § 11 Anerkennung | 8 |
| § 12 Art der Prüfungsleistung | 9 |
| § 12a Mündliche Prüfungsleistungen in Form von Bild-Ton-Übertragung..... | 9 |
| § 12b Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien..... | 9 |
| § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung von Noten | 10 |
| § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 10 |

| | |
|---|----|
| § 15 Nichtbestehen | 11 |
| § 15a Erlöschen eines Prüfungsanspruchs | 12 |
| § 16 Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen..... | 12 |
| § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 12 |
| § 18 Prüfungsakten | 13 |
| Abschnitt II: Modulabschlussprüfung und Bescheinigung..... | 13 |
| § 19 Bestehen der Modulabschlussprüfung..... | 13 |
| § 20 Bildung der Gesamtnote und Vergabe einer Teilnahmebescheinigung..... | 13 |
| § 21 Ungültigkeit der Modulabschlussprüfung | 13 |
| Abschnitt III: Schlussbestimmungen | 14 |
| § 22 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung | 14 |
| § 23 Auslaufen des Kontaktstudienangebots..... | 14 |
| § 24 Inkrafttreten | 14 |

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für das wissenschaftliche Weiterbildungsmodul „Grundlagen der Digitalisierung“ im Rahmen des Kontaktstudienangebots der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA).

§ 2 Ziel des Studiums

(1) 1Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. 2Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die im Studium entwickelten Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte anzuwenden, indem Wissen sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen verknüpft wird. 3Die Absolventinnen und Absolventen können die im Studium erworbenen Kompetenzen in berufspraktischen Kontexten einsetzen. 4Darüber hinaus fördert das Studium die personalen und sozialen Kompetenzen sowie das gesellschaftliche Engagement.

(2) 1Das Weiterbildungsmoduls „Grundlagen der Digitalisierung“ zielt darauf ab, Basiskompetenzen für den souveränen Umgang mit digitalen Technologien, Daten und Veränderungen im öffentlichen Verwaltungskontext zu vermitteln. 2Dabei werden die vorhandenen Kompetenzen aus der berufspraktischen Tätigkeit für die Wissensverbreiterung genutzt, um das eigene Verständnis und die individuelle und organisationaler Veränderungsbereitschaft im Umgang mit digitalen Entwicklungen zu wissenschaftliche reflektieren und praxisbezogen weiterzuentwickeln.

(3) 1Das Modul „Grundlagen der Digitalisierung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über ein Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Moduls 3 European Credit Transfer System (ECTS) - Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 3 ECTS-Punkte werden durch das folgende Pflichtmodul (P) des Lehrangebotes abgedeckt.

| Semester | Kennziffer | Modulbezeichnung | Modul- typ | ECTS- Punkte |
|-----------------|-------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
|-----------------|-------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|

| | | | | |
|---|-------|--------------------------------|---|---|
| 1 | WB_04 | Grundlagen der Digitalisierung | P | 3 |
|---|-------|--------------------------------|---|---|

(4) Bei erfolgreichem Absolvieren der Prüfungsleistung des Moduls erhalten die Teilnehmenden neben der Teilnahmebescheinigung einen Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 2Bei der Ausgestaltung des berufsbegleitenden Studiums achtet sie auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. 3Bei der Festsetzung von Terminen zur Erbringung von Prüfungsleistungen werden Mutterschutzfristen und die Elternzeit beachtet.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) 1Weist eine Studentin oder ein Student durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. 2Sofern unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 1 die Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 sowie 12 dieser Ordnung wegen einer Erkrankung begehrt wird, muss dieser Antrag während der Bearbeitungszeit gestellt werden. 3Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. 4Eine Verlängerung kann jedoch nur um maximal die Zeit erfolgen, die vom Beginn einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bis zum regulären Abgabezeitpunkt verblieb. 5Wurde die Bearbeitungszeit über den Abgabezeitpunkt hinaus verlängert und tritt währenddessen eine Arbeitsunfähigkeit ein, verlängert diese den Bearbeitungszeitraum daher nicht. 6Tritt innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem Abgabezeitpunkt zusätzlich zu einer Arbeitsunfähigkeit eine Prüfungsunfähigkeit ein, bewilligt der Prüfungsausschuss abweichend von den Sätzen 4 und 5 eine Verlängerung um maximal 14 Tage.

(2) 1Gleiches gilt, wenn die oder der Studierende durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft macht, dass er/sie wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen. 2Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit wird bei Entscheidungen über den Nachteilsausgleich wegen Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen beteiligt.

(3) 1Die Inanspruchnahme der Schutzrechte für Studierende entsprechend den Schutzfristen für Studierende nach dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung wird ermöglicht. 2Das Ablegen von Prüfungen innerhalb dieser Zeit ist möglich, sofern dies von dem/der Studierenden gewünscht wird.

§ 5 Hochschulzugang

(1) 1Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. 2Das Nähere regelt die Zulassungsordnung für das Weiterbildungsmodul „Grundlagen der Digitalisierung“.

(2) ¹Mit Zugang der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Mitglied der Hochschule in der Bezeichnung der Studentin bzw. des Studenten. ²Als Mitglied hat die oder der Studierende das Recht, die im jeweils vorgesehenen Zertifikatsprogramm oder Weiterbildungsmodul vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen und im Rahmen des bestehenden Prüfungsanspruchs Prüfungen abzulegen. ³Die oder der Studierende hat die Pflicht, alle Regelungen der Hochschule zu beachten. ⁴Die oder der Studierende hat darüber hinaus die Pflicht, die Lernplattform ILIAS mindestens einmal pro Woche zu Zwecken der Kenntnisnahme von offiziellen Informationen der Hochschule einzusehen sowie Prüfungen über die Lernplattform ILIAS an die Hochschule zu senden, soweit der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium keine andere Art des Einreichens vorgibt.

§ 6 Regelstudienzeit, Verlängerung der Studiendauer

(1) ¹Das Weiterbildungsmodul „Grundlagen der Digitalisierung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. ²Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester.

(2) ¹Die Studiendauer kann auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium im Einverständnis mit der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit verlängert werden, wenn das Studium

- a) wegen längerer Krankheit,
- b) durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
- c) aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen)

unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. ²Die Semester müssen dann nicht in einem Zug durchlaufen werden. ¹Während der Beurlaubung vom Studium gem. § 6 Abs. 2 können von der oder dem Studierenden keine Prüfungsleistungen abgelegt werden.

§ 7 Studienaufbau und Lehrangebot

(1) ¹Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete, die inhaltlich, strukturell und didaktisch an den Qualifikationszielen des Moduls ausgerichtet sind. ³Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen. ⁴Dem Modul sind 3 ECTS-Punkte zugeordnet. ⁵ECTS-Punkte beschreiben den Arbeitsaufwand, den zugelassene Studierende mit Prüfungsanspruch leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. ⁶Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums. ⁷Einem ECTS-Punkt liegt ein studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Zeitstunden zugrunde.

(2) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen, Studieninhalte und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(3) ¹Das Angebot besteht aus einem Pflichtmodul. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch.

(4) Die Hochschule setzt für die Unterstützung der Lehre und für die Administration eine elektronische Lernplattform ein.

§ 7a Studienkommission für Master und Weiterbildung

(1) ¹Die Hochschule entwickelt das Curriculum des Masterstudiengangs und der Weiterbildungsangebote kontinuierlich weiter. ²Zu diesem Zweck wird eine ständige Kommission eingerichtet. ³Die Kommission entwickelt Impulse zur Weiterentwicklung des Studiengangs. ⁴Sie bündelt die fachliche und strukturelle Fortentwicklung des Studiengangs, greift Belange der Studierenden und geschäftspolitische Entwicklungen der Trägerin auf und arbeitet mit den Fachgruppen zusammen.

(2) ¹Die Kommission berät das Rektorat und den Senat. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Identifikation von curricularen Anpassungsbedarfen, Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung bestehender Curricula
- b) Erarbeitung von Empfehlungen zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen aufgrund von curricularen Anforderungen
- c) Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung der SPO
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung der (Re-)Akkreditierung des Masterstudiengangs (Programmakkreditierung)
- e) Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualitätssicherung in Abstimmung mit der Evaluationskommission
- f) Konkrete Aufgaben aus dem Senat und Rektorat heraus zu behandeln. Diese können sich vor dem Hintergrund einer Hochschulstrukturentwicklung und geschäftspolitischen Entwicklungen der Trägerin ergeben.

(3) Die Kommission hat folgende Zusammensetzung:

- a) die Studiengangsleitung Wissenschaftliche Weiterbildung als Vertreterin oder Vertreter ihrer bzw. seiner Fachgruppe
- b) eine Professorin oder ein Professor je weiterer Fachgruppe
- c) eine hauptamtlich tätige Lehrkraft, die im Masterstudiengang oder in einem Zertifikatsprogramm oder Weiterbildungsmodul lehrt,
- d) zwei Jahrgangssprecherinnen oder -sprecher
- e) zwei Absolventinnen oder Absolventen (bis einschl. 3 Jahre nach Studienabschluss) in beratender Funktion
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA) in beratender Funktion,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der BA-Berufspraxis SGB III (Agentur für Arbeit) in beratender Funktion
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der BA-Berufspraxis SGB II (gemeinsame Einrichtung) in beratender Funktion.

(4) ¹Die Leitung der Kommission obliegt der Studiengangsleitung für Wissenschaftliche Weiterbildung. ²Die Kommissionsleitung koordiniert die Bestellung/Wiederbestellung der Mitglieder. ³Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag des Senats und der Fachgruppen. ⁴Die Mitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

§ 7b Studiengangsleitung

(1) 1Für die Koordination und Sicherstellung des Studienangebots in den Weiterbildungsprogrammen gemäß den akkreditierten Curricula der Weiterbildungsprogramme und deren Weiterentwicklung wird vom Lehrkörper eine Studiengangsleitung für die wissenschaftliche Weiterbildung gewählt. 2Wahl und Amtszeit der Studiengangsleitung regelt die Wahlordnung, Abschnitt E.

(2) Die Studiengangsleitung gehört der Studienkommission (§ 7a) an.

(3) 1Zu den Aufgaben der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters für die wissenschaftliche Weiterbildung gehört insbesondere

- a) auf ein ordnungsgemäßes, vollständiges und kohärentes, campusübergreifend abgestimmtes Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt,
- b) die Prüfung und Zulassung von Wahlpflichtmodulen und externen Angeboten,
- c) die fachliche Aufsicht der Studienschwerpunktwahl sowie
- d) die Mitwirkung am Qualitätsmanagement.

2Hierbei sollen Entwicklungspotenziale und Problemlagen im Lehrbetrieb und der Curricula identifiziert und in relevante Bereiche transportiert werden.

(4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist für grundsätzliche Belange zu den weiterbildenden Studiengängen bzw. Programmen bzw. Studienbereich Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Studierende bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ihr/ihm zugeordneten Studiengänge bzw. Studienbereiche.

(5) Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter informieren mindestens jährlich die zuständigen Organe der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und berichten in der Hochschullehrendenversammlung (HLV).

§ 8 Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium

(1) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium ist für die Organisation der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. 2Er ist insoweit insbesondere zuständig für:

- a) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- b) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- c) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- d) Entscheidungen über die Einziehung von Zertifikaten,
- e) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Abschlussprüfung,
- f) Entscheidungen bezüglich Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- g) Entscheidungen über die Teilnahme am Studium mit einer verlängerten Regelstudienzeit gem. § 28 Abs.2,
- h) Stellungnahmen zu Entscheidungen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium besteht aus der Studiengangsleitung Wissenschaftliche Weiterbildung, einer Professorin oder einem Professor sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte. 2Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium zwei Studierende aus einem der Kontaktstudienangebote sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studierendenservice mit beratender Stimme an. 3Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. 4Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. 5Wiederbestellung ist möglich.

(3) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. telefonisch zugeschaltet ist. 2Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. 3Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) 1Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium. 2Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium übertragen. 3Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) 1Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium wird ein Protokoll angefertigt.

(6) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen. 2Er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Studien- und Prüfungsordnung. 3Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium oder der bzw. des Vorsitzenden sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) 1Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsleistungen. 2Prüfungsleistungen sind studienbegleitende individuelle Leistungen, die von einer oder einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und einer Bewertung und Benotung unterliegen.

(2) 1Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den, des jeweiligen Moduls zugeordneten, ECTS-Punkten entspricht. 2Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die Anzahl der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte erzielt. 3Die Abschlussprüfung ist „bestanden“, wenn die Gesamtzahl der in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot zu erlangenden ECTS-Punkte erreicht wird.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jeder/s einzelnen zu prüfenden Studierenden erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(4) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot zugelassen ist.

(5) 1Die Art der jeweils geforderten Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn des Studiensemesters von der oder dem Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt. 2Die Studierenden werden über die Lernplattform ILIAS rechtzeitig über den Termin und die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Hilfsmittel sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer informiert. 3Wird von der oder dem Studierenden ein Nachteilsausgleich gemäß § 4 angestrebt, muss der Antrag vor Erbringung der Prüfungsleistung gestellt werden.

(6) Der Studierendenservice der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit bestätigt die Prüfungsleistungen und führt die entsprechenden Nachweise.

(7) Die Modulbeschreibungen dienen der Information der Studierenden über Ziele, Inhalte, organisatorische Aspekte und Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls und haben einen verbindlichen Charakter.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

1Die Abnahme von Prüfungsleistungen obliegt in der Regel den Professorinnen und Professoren. 2Lehrkräfte und Lehrbeauftragte können nach § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. 3Prüfungsleistungen werden in der Regel von den Lehrenden der jeweiligen Module abgenommen. 4Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Anerkennung

(1) 1Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. 2Es wird insofern auf die nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg jeweils geltenden Vorschriften verwiesen.

(2) 1Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. 2Die Beweislast, dass der Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. 3Der Antrag auf Anerkennung muss vor Erbringung der Prüfungsleistung nach dieser Ordnung gestellt werden. 4Eine ergebnisorientierte Antragstellung ist somit unzulässig.

(3) Die Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn eine Teilleistung anerkannt werden soll.

(4) 1Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG BW. 2Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 12 Art der Prüfungsleistung

- (1) Durch die Prüfungsleistung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die, in den Qualifikationszielen des Moduls beschriebenen, Kompetenzen erfolgreich entwickelt haben.
- (2) 1Die Prüfungsleistung im Weiterbildungsmodul „Grundlagen der Digitalisierung ist die Portfolioarbeit. 2Das Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab, eine Kombination von mehreren Prüfungsleistungen pro Modul ist nicht möglich.
- (3) 1Die Portfolioarbeit bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen. 2Die Portfolio-Prüfung setzt sich aus unterschiedlichen, semesterbegleitenden Prüfungselementen zusammen. 3Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere das Protokoll, die Reflexion, das Kurzreferat, der Kurztest, das Prüfungsgespräch, die Bearbeitung von Übungsaufgaben, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. 4Die Portfolio-Prüfung besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungselementen. 5E-Portfolios sind netzbasierte Sammelmappen, die verschiedene digitale Medien und Services integrieren und auch im E-Learning eingesetzt werden. 6Die einzelnen Prüfungselemente werden separat gewichtet, woraus sich die Gesamtnote der Portfolioprüfung ergibt. 7Die Anzahl und die Art der Prüfungselemente sowie die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungselement müssen zu Beginn des Moduls festgelegt und durch Aushang oder über die Lernplattform bekanntgegeben werden.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 Satz 1 nach Ablauf der Regelstudienzeit zu erbringen, so gelten für die Bearbeitungszeit die genannten Fristen.
- (5) Die Aus- und Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt grundsätzlich über den Studierendenservice.
- (6) 1Die Hochschule kann weitere Einzelheiten zu der in Absatz 2 genannten Prüfungsleistung regeln. 2Dabei ist auf eine Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen zu achten.

§ 12a Mündliche Prüfungsleistungen in Form von Bild-Ton-Übertragung

1Mündliche Prüfungsleistungen können in einem Bild-Ton-Format durchgeführt werden, auch wenn sich dabei die oder der Studierende und die Prüferinnen bzw. Prüfer an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der HdBA aufhalten und die Studierenden ihre Einwilligung in Textform vorab erteilt haben. 2Die betreffende mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an die Orte übertragen, an denen sich die Prüferinnen und Prüfer sowie die Studierenden aufhalten. 3Die Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung im Bild-Ton-Format ist ausschließlich unter Verwendung eines dem datenschutzrechtlichen Standard entsprechenden Videokonferenzsystems zulässig. 4Eine Aufzeichnung der Prüfung durch die Beteiligten ist unzulässig. 5Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die im Bild-Ton-Format durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Prüfung zu beenden. 6Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

§ 12b Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

1Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz anderer elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen und die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens

eingehalten werden. ²Insofern wird auf die Regelungen des geltenden Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg verwiesen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung von Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander bewertet. ²Soweit für die Bewertung der Prüfungsleistungen Noten zu verwenden sind, ergeben sich diese aus den numerischen Werten von 1,0 bis 5,0.

| Note | Beschreibung | numerischer Wert |
|-------------------|---|---------------------|
| sehr gut | eine Leistung, die weit über den Anforderungen liegt | 1,0 und 1,3 |
| gut | eine Leistung, die über den Anforderungen liegt | 1,7 und 2,0 und 2,3 |
| befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht | 2,7 und 3,0 und 3,3 |
| ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht | 3,7 und 4,0 |
| nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht | 5,0 |

(2) ¹Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 können Bewertungspunkte verwendet werden. ²Soweit Bewertungspunkte verwendet werden, ergibt sich die Zuordnung zwischen Bewertungspunkten und numerischem Wert verbindlich aus folgender Tabelle:

| Bewertungspunkte (Prozent Anteile) | numerischer Wert | Note |
|------------------------------------|------------------|-------------------|
| 100 bis 95 | 1,0 | sehr gut |
| unter 95 bis 90 | 1,3 | |
| unter 90 bis 85 | 1,7 | gut |
| unter 85 bis 80 | 2,0 | |
| unter 80 bis 75 | 2,3 | |
| unter 75 bis 70 | 2,7 | befriedigend |
| unter 70 bis 65 | 3,0 | |
| unter 65 bis 60 | 3,3 | |
| unter 60 bis 55 | 3,7 | ausreichend |
| unter 55 bis 50 | 4,0 | |
| unter 50 bis 0 | 5,0 | nicht ausreichend |

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen verbunden mit einem Antrag auf Rücktritt unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen müssen, die grundsätzlich am Tag der Prüfung, von der zurückgetreten werden soll, erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/s von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. ⁴Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird dem Antrag

stattgegeben. ⁵Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht und beim Studierendenservice geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt davon unberührt. ⁶Nimmt eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis ihrer bzw. seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eines anderen wichtigen Grundes an einer Prüfungsleistung nach §9 dieser Ordnung teil, kann dies nachträglich nicht mehr im Rahmen eines Rücktritts geltend gemacht werden.

(3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von dieser oder diesem zu betreuenden Angehörigen gleich.

(4) ¹Die Studierenden haben bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistung schriftlich zu versichern, dass ihre Prüfungsleistung - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Arbeit weder ganz noch in Teilen Gegenstand einer anderen Modulprüfung gewesen ist. ²Jede schriftliche Prüfungsleistung nach § 12 dieser Ordnung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ³Schriftliche Prüfungsleistungen können zum Zweck zukünftiger Plagiatsprüfungen elektronisch für bis zu 10 Jahren über die geplante Regelstudienzeit hinaus gespeichert und verarbeitet werden.

(5) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet und (bzw.) „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Ein Rücktritt von Teilleistungen oder einzelnen Portfolioelementen ist nicht möglich; eine Anrechnung bereits erbrachter Teilleistungen erfolgt nicht.

§ 15 Nichtbestehen

(1) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet und mit „bestanden“ bewertet, ist die Prüfungsleistung „nicht bestanden“. ²Das Nichtbestehen wird der oder dem Studierenden bekannt gegeben. ³Sie bzw. er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“, verliert die oder der Studierende damit den Prüfungsanspruch in dem Kontaktstudienangebot und kann nach § 9 Abs. 4 nicht zu weiteren Prüfungsleistungen in diesem Weiterbildungsmodul zugelassen werden. ²In diesem Fall stellt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag eine Bescheinigung aus, die erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung endgültig „nicht bestanden“ ist.

§ 15a Erlöschen eines Prüfungsanspruchs

1Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn

- (a) das Arbeitsverhältnis rechtswirksam beendet ist,
- (b) der Prüfungsanspruch im Falle des § 14 Abs. 5 Satz 3 SPO verloren gegangen ist,
- (c) der Antrag auf zweite Wiederholung aufgrund eines Plagiats oder eines anderen Täuschungsversuchs im Rahmen der ersten Wiederholung erfolgt,
- (d) die in einem Modul vorgesehenen Leistungsnachweise nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach der Notenbekanntgabe der regulären Prüfungsleistung erbracht wurden, es sei denn, es liegt ein Fall von § 17 Abs. 3 dieser Ordnung oder eine Rückstufung vor.

2Die Studierenden sind in diesen Fällen von Amts wegen zu exmatrikulieren.

§ 16 Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen

(1) 1Das Ergebnis bestandener, schriftlicher Prüfungsleistungen gilt den Studierenden auf elektronischem Weg über das verwendete Selbstinformationssystem am dritten Tag nach der Einstellung in das System als bekanntgegeben. 2Das Ergebnis nicht bestandener Prüfungsleistungen wird den Studierenden durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mitgeteilt. 3Gleiches gilt für den Fall, dass die Abschlussprüfung (§ 19) nicht bestanden wurde. 4Eine eventuelle vorherige Einstellung des Ergebnisses nicht bestandener Prüfungsleistungen in das Selbstinformationssystem gilt als unverbindliche Vorabinformation.

(2) Die von der Hochschulleitung vorgegebenen Korrekturzeiten sind einzuhalten.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) 1Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können in dem Kontaktstudienangebot einmal wiederholt werden. 3Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. 4Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers an den Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium von diesem eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung von Prüfungsleistungen soll möglichst zeitnah nach dem Nichtbestehen abgelegt werden; spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten.

(3) 1Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung in dem Kontaktstudienangebot einer nicht bestandenen Prüfungsleistung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen, wenn die bisherigen Leistungen im jeweiligen Kontaktstudium zudem die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. 2Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die zu prüfende Person gehindert war, die erste Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. 3Beim erstmaligen Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss diesem auch ohne Vorliegen eines besonderen Härtefalls zustimmen, wenn der bisherige Studienverlauf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt und der Antrag auf zweite Wiederholung nicht aufgrund eines Plagiats oder eines Täuschungsversuchs basiert. 4Der Antrag auf zweite Wiederholung hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches zu erfolgen.

(4) Eine Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen führen würde, bedarf der Zweitkorrektur durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer nach § 10 dieser Ordnung.

§ 18 Prüfungsakten

(1) 1Die Prüfungsaufgaben, Unterlagen über die Bewertungen der Prüfungsleistungen, ggf. erfolgte Hinweise zu den jeweils zulässigen Hilfsmitteln sowie Kopien der vergebenen Bescheinigungen und Nachweise sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. 2Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. 3Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.

(2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums am Campus Mannheim der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt II: Modulabschlussprüfung und Bescheinigung

§ 19 Bestehen der Modulabschlussprüfung

Das Weiterbildungsmodul ist „bestanden“, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet und mit „bestanden“ bewertet wurde und damit die Gesamtanzahl der jeweils zu erreichenden ECTS-Punkte erzielt wurde.

§ 20 Bildung der Gesamtnote und Vergabe einer Teilnahmebescheinigung.

(1) Die Gesamtnote der Modulabschlussprüfung errechnet sich aus der bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung.

(2) 1Über die bestandene Modulabschlussprüfung wird innerhalb von acht Wochen eine Teilnahmebescheinigung sowie ein Nachweis über die erbrachte Prüfungsleistung ausgestellt. 2Dieser Nachweis enthält die Bezeichnung des Kontaktstudienangebotes und die Gesamtnote mit dem nach § 20 Abs. 1 ermittelten numerischen Wert als Klammerzusatz.

(3) Die Teilnahmebescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Ungültigkeit der Modulabschlussprüfung

(1) 1Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Nachweises über die erbrachte Prüfungsleistung bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 1 berichtigt werden. 2Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Nachweises über die erbrachte Prüfungsleistung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) 1Ein unrichtiger Nachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. 2Dies gilt auch in dem Fall, wenn die Modulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht

bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung

(1) 1Die oder der. Studierende kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben. 2Um eine Überprüfung der Prüfungsleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von genau dargelegt und substantiiert werden. 3Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. 4Den Widerspruchsbescheid erlässt die Rektorin oder der Rektor unter Bezugnahme der Stellungnahme der Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses.

(2) 1Ein Widerspruch gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden. 2Der Widerspruch ist bei der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(3) 1Der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entfaltet aufschiebende Wirkung. 2Das Wiederholen der streitbefangenen Prüfungsleistung während des laufenden Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens ist unzulässig.

§ 23 Auslaufen des Kontaktstudienangebots

(1) . Das Weiterbildungsmodul „Grundlagen der Digitalisierung“ wird einmalig im Wintersemester 2026/27 angeboten.

(2) Das Lehrveranstaltungsangebot endet zum 31.03.2027.

(3) Die Prüfungsleistung, auch die Nach- oder Wiederholungsprüfung kann letztmalig bis zum Ende des Wintersemesters 31.03.2029 erbracht werden, was einer Übergangsfrist von 2 Jahren nach Einstellung des Weiterbildungsangebots entspricht.

(4) 1Soweit eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen des in Abs. 3 genannten Termins nicht zu vertreten hat oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über Ausnahmen. 2Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den Mutterschutzfristen des Mutterschutzgesetzes, in den Elternzeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Pflege von Angehörigen nach § 2 Pflegezeitgesetz.

§ 24 Inkrafttreten

1Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. 2Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung für dieses Kontaktstudienangebot Weiterbildungsmodul „Grundlagen der Digitalisierung“ beschlossen und vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt worden ist.